



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Aufgaben- und Pflichtenheft von Behörden und Kommissionen

12.100

vom 20. April 2026

verabschiedet vom Gemeinderat erstmals mittels GRB 2024.16
revidiert mit GRB 2024.160, GRB 2025.22, GRB 2026.72

Inhalt

| | | |
|------------|--|-----------|
| I | Allgemeines | 3 |
| Art. 1 | Grundsätzliches Verhalten | 3 |
| Art. 2 | Ausstandspflicht..... | 3 |
| II | Kollegialitätsprinzip..... | 4 |
| Art. 3 | Geltungsbereich..... | 4 |
| Art. 4 | Inhalt | 4 |
| III | Wahlrichtlinie | 4 |
| Art. 5 | Zusammensetzung..... | 4 |
| Art. 6 | Ämterbeschränkung..... | 4 |
| Art. 7 | Altersbeschränkung..... | 4 |
| Art. 8 | Amtszeitbeschränkung..... | 4 |
| Art. 9 | Bekanntnis zur politischen Diversität | 4 |
| Art. 10 | Fehlbares Verhalten..... | 5 |
| Art. 11 | Mitwirkung der Mitglieder..... | 5 |
| IV | Aufgabenbeschriebe..... | 5 |
| Art. 12 | Baubehörde (Abteilung Hochbau)..... | 5 |
| Art. 13 | Einbürgerungsbehörde (Abteilung Gesellschaft)..... | 6 |
| Art. 14 | Fürsorgebehörde (Abteilung Gesellschaft) | 7 |
| Art. 15 | Schulrat (Abteilung Bildung)..... | 8 |
| Art. 16 | Liegenschafts- und Umweltkommission (Abteilung Infrastruktur)..... | 9 |
| Art. 17 | Tiefbau- und Verkehrskommission (Abteilung Infrastruktur)..... | 10 |
| Art. 18 | Kultur- und Sportkommission (Abteilung Gemeindeschreiber) | 11 |
| V | Schlussbestimmungen | 11 |
| Art. 19 | Inkraftsetzung..... | 11 |

Aufgaben- und Pflichtenheft von Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat von Wollerau beschliesst im Rahmen seiner allgemeinen Organisationskompetenz das folgende Aufgaben- und Pflichtenheft.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich dementsprechend – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

I Allgemeines

Art. 1 Grundsätzliches Verhalten

- ¹ Für die Mitglieder von Gemeinderat, Behörden und Kommissionen wird erwartet, dass die folgenden Vorgaben respektiert werden:
- a. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, kann gemäss Art. 320 Abs. 1 StGB belangt werden.
 - b. Wer sich als Mitglied in den Gemeinderat, eine Behörde oder eine Kommission wählen lässt, bekennt sich dazu, die Teilnahme an Sitzungen zu gewährleisten und die vorab zugestellten Unterlagen zu studieren.

Art. 2 Ausstandspflicht

- ¹ Ausstandspflichtig ist, wer:
- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
 - b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;
 - c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
 - d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
 - e. mit der Vertreterin oder dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
 - f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.
- ² Jede Person ist selber dafür verantwortlich, eigene Ausstandsgründe proaktiv zu kommunizieren.
- ³ Die Ausstandspflicht gilt für alle Mitglieder des Gemeinderats, alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

II Kollegialitätsprinzip

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Dem Kollegialitätsprinzip unterliegen zunächst von Gesetzes wegen der Gemeinderat, der Gemeindegremien sowie die Mitglieder von Behörden.

Art. 4 Inhalt

- ¹ Im jeweiligen Gremium getroffene Entscheidungen sind gegenüber der Bevölkerung gemeinsam zu vertreten. Intern darf und soll hart und kontrovers debattiert werden. Aber auch wer selbst mit seiner Haltung im Gremium unterliegt, hat gegenüber der Bevölkerung vorbehaltlos die Mehrheitsmeinung zu vertreten.
- ² Erwartet wird die Respektierung des Kollegialitätsprinzips auch von den Kadermitarbeitenden der Verwaltung und den Mitgliedern von Kommissionen.

III Wahrheitslinie

Art. 5 Zusammensetzung

- ¹ Der Gemeinderat strebt eine Zusammensetzung der durch ihn gewählten Gremien an, die den folgenden Zielen zum Durchbruch verhilft:
- Themen werden ergebnisoffen besprochen
 - Angestrebt wird die Umsetzung von praktikablen und effizienten Lösungen
 - Mut, Kreativität und Innovation sollen gefördert werden
 - Angestrebt wird die rollende Aufnahme neuer Mitglieder in Gremien
 - Die Einsitznahme in einer Behörde oder Kommission kann als mögliche Vorbereitung für ein Mandat im Gemeinderat dienen

Art. 6 Ämterbeschränkung

¹ Innerhalb der Behörden- und Kommissionslandschaft der Gemeinde Wollerau nimmt jede Person idealerweise nur in einem Gremium Einsitz.

Art. 7 Altersbeschränkung

¹ *aufgehoben*

Art. 8 Amtszeitbeschränkung

- ¹ Nach zwölf Jahren in einem Gremium wird eine Person nicht mehr wiedergewählt.
- ² Die Wahl in ein anderes Gremium ist möglich.

Art. 9 Bekenntnis zur politischen Diversität

¹ Kritisches oder in der Sache unbequemes Verhalten von Mitgliedern führt nicht zu deren Abwahl.

Art. 10 Fehlbares Verhalten

¹ Eine Abwahl ausserhalb der beschriebenen Kriterien ist nur dann angezeigt, wenn eine Person wiederholt ihren Aufgaben nicht nachkommt oder sich nicht an das Kollegialitätsprinzip hält (§ 57 Kantonsverfassung in analoger Anwendung).

Art. 11 Mitwirkung der Mitglieder

¹ Die Mitglieder der Gremien werden durch die ressortvorstehenden Ratsmitglieder motiviert, frühzeitig mögliche Nachfolger/innen anzusprechen.

IV Aufgabenbeschriebe

Art. 12 Baubehörde (Abteilung Hochbau)

¹ Der Aufgabenbeschrieb der Baubehörde (Abteilung Hochbau) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|---|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none"> • Erste Anlaufstelle zur politischen und fachlichen Behandlung von Baugesuchen. • Erarbeitung und Entwicklung einer Entscheidpraxis • Mitwirkung bei Vernehmlassungen zu Änderungen der Planungsgebung und deren Verordnungen |
| Kompetenzen | <p>Gemäss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Funktionendiagramm der Gemeinde Wollerau • Entscheidbefugnisse Baugesuche (Art. 85 Abs. 2 BauR) • Finanzbefugnisse (Gebührenordnung für die Bauabteilung) • Entscheidkompetenz für kleinere, unbestrittene Bauvorhaben sowie für Reklamen und Strassenbauvorhaben • Vorprüfung von Baugesuchen, Vorentscheiden, Gestaltungs- und Überbauungsplänen sowie Baurechtsverletzungen zuhanden des Gemeinderats |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7 |
| Angestrebte Zusammensetzung | Die Parteizugehörigkeit wird bei Vorhandensein der fachlichen Eignung berücksichtigt. |
| Vorsitz | Gemeinderat/ Gemeinderätin Hochbau |
| Profil der Mitglieder | Ein beruflicher Hintergrund im Bereich Bau, Recht, Ingenieurwesen oder Ähnlichem ist Voraussetzung um sich zeitnah und fundiert in die komplexe Thematik einarbeiten zu können. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • ca. 15 bis 18 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer rund 2 bis 3 Stunden |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Elektronisches Aktenstudium vor den Sitzungen ca. 1-2 Stunden |
| Gesetzlicher Aufgabenbeschrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Kommunales Baureglement mit Zonenplan und Kernzonenplan • Vollzugshilfe zum Baureglement (interne Planungshilfe) • Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) • Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz (PBG, SRSZ 400.100) • Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.111) • Umweltschutzgesetzgebung • Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) |

Art. 13 Einbürgerungsbehörde (Abteilung Gesellschaft)

¹ Der Aufgabenbeschrieb der Einbürgerungsbehörde (Abteilung Gesellschaft) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|--|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none"> • Würdigung der vollständigen Einbürgerungsgesuche und finale Beschlussfassung auf Stufe Gemeinde |
| Kompetenzen | <p>Gemäss eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Gesetzgebung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, basierend auf einem persönlichen Gespräch mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern. Dabei sind folgende Aspekte zu prüfen: • Würdigung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache • Akzeptanz der Rechtsordnung |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7 |
| Angestrebte Zusammensetzung | Drei Gemeinderatsmitglieder (Ressortvorstand Gesellschaft, Gemeindepräsidium sowie ein weiteres Mitglied) und vier weitere Mitglieder. Parteizugehörigkeit, Alter und Geschlecht werden vom Gemeinderat nach Möglichkeit ausgewogen berücksichtigt. |
| Vorsitz | Gemeinderat/ Gemeinderätin Gesellschaft |
| Profil der Mitglieder | Personen jeden Alters, welche Interesse an Politik, Gesellschaft und Integrationsthemen haben. Offenheit gegenüber fremden Kulturen und Sprachen sowie Kenntnisse über die schweizerischen Sitten und Gebräuche sollten vorhanden sein. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • 4 – 6 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer rund 3 Stunden |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Aktenstudium vor den Sitzungen ca. 1 - 2 Stunden |
| Gesetzlicher Aufgabenbeschrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0) • Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01) • Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ 110.100) • Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ 110.111) • Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) • Geheimhaltungspflicht: Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB) • Ausstandspflicht: Art. 134 – 139 Justizgesetz (SRSZ 231.110) |

Art. 14 Fürsorgebehörde (Abteilung Gesellschaft)

¹ Der Aufgabenbeschrieb der Fürsorgebehörde (Abteilung Gesellschaft) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|---|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none"> • Gewähren der wirtschaftlichen Sozialhilfe inkl. Verfügung von Bedingungen und Auflagen sowie Kürzungen, Einstellung und Rückerstattung von wirtschaftlicher Sozialhilfe • Aufsicht über die öffentliche Sozialhilfe in der Gemeinde • Förderung und Koordination der öffentlichen und privaten Sozialhilfe in der Gemeinde • Geltendmachung von familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsansprüchen sowie Rückerstattungsansprüchen • Erteilung von subsidiären Kostengutsprachen für Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes |
| Kompetenzen | <p>Bewältigung der vorgängig beschriebenen Aufgaben gemäss:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über die Sozialhilfe, der Sozialhilfeverordnung, dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) und Richtlinien die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS). • Die Fürsorgebehörde erarbeitet Richtlinien im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht über die Sozialhilfe der Gemeinde, so beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> – Die Geschäfts- und Kompetenzordnung der Fürsorgebehörde – Die Finanzkompetenzen der Fürsorgebehörde Wollerau |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7 |
| Angestrebte Zusammensetzung | Parteilzugehörigkeit, Alter und Geschlecht werden vom Gemeinderat nach Möglichkeit ausgewogen berücksichtigt. |
| Vorsitz | Gemeinderat/ Gemeinderätin Gesellschaft |
| Profil der Mitglieder | Konstruktive und kritische Personen, welche über ein soziales und wirtschaftliches Denken verfügen. Respektvoller Umgang mit Personen in schwierigen Verhältnissen, keine ablehnende Haltung gegenüber Minderheiten. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • 11 – 12 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer 2 – 3 Stunden • Aktenstudium 1 – 2 Stunden |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Besprechungen mit Hilfesuchenden • Vertretung der Fürsorgebehörde bei verschiedenen Institutionen, Vereinen und Organisationen |
| Gesetzlicher Aufgabenbeschrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialhilfegesetz (SHG, SRSZ 380.100) • Vollziehungsverordnung zum Sozialhilfegesetz (ShV, SRSZ 380.111) • SKOS-Richtlinien • Kompetenzordnung und Leistungskatalog der Sozialen Dienste Wollerau • Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP, SRSZ 234.110) • Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) |

Art. 15 Schulrat (Abteilung Bildung)

¹ Der Aufgabenbeschrieb des Schulrats (Abteilung Bildung) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|---|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsbehörde der Primar- und Musikschule • Strategische Leitung der Primar- und Musikschule. Dies umfasst unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Budgets zuhanden des Gemeinderats • Genehmigung der Entwicklungsplanung für Volksschule und Musikschule • Genehmigung des Qualitätskonzepts • Vertretung der Abteilung nach Aussen • Genehmigung des Qualitätskonzepts der Musikschule |
| Kompetenzen | <p>Entscheidungsbefugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Volksschulgesetz (VSG, SRSZ 611.210), § 61–64 (s.o.) • Antragstellung an den Gemeinderat <p>Finanzbefugnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung an den Gemeinderat |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7, davon eine Vertretung des Lehrkörpers |
| Angestrebte Zusammensetzung | Parteizugehörigkeit, Alter, Geschlecht sowie die Familiensituation (schulpflichtige Kinder Ja/Nein) werden vom Gemeinderat nach Möglichkeit ausgewogen berücksichtigt. |
| Vorsitz | Gemeinderat/ Gemeinderätin Bildung |
| Profil der Mitglieder | Gesucht werden Personen mit einem beruflichen oder privaten Bezug zu den Themen Bildung im Allgemeinen oder Schule, Musik und Gestalten oder Pädagogik im Besonderen. Empathie, Diskretion und das Verständnis für übergeordnete organisatorische Zusammenhänge und Entwicklungen werden vorausgesetzt. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • ca. 9-11 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer rund 2,5 bis 3.5 Stunden • 1 bis 2 Klausurtagungen am Samstag |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitglieder des Schulrats verantworten ihnen zugewiesene Aufgaben. Diese bedingen ein selbständiges Engagement und bedeuten einen zusätzlichen Aufwand (Teilnahme an Vorstellungsgesprächen, Veranstaltungen der Schule oder des Kantons, Schulbesuche etc.) |
| Gesetzlicher Aufgabenbeschrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Volksschulgesetz (VSG, SRSZ 611.210) vom 1. Februar 2024 • Reglement der Musikschule Wollerau vom November 2022 • Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) • Geheimhaltungspflicht: Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB) • Ausstandspflicht: Art. 134 – 139 Justizgesetz (SRSZ 231.110) |

Art. 16 Liegenschafts- und Umweltkommission (Abteilung Infrastruktur)

¹ Der Aufgabenbeschrieb der Liegenschafts- und Umweltkommission (Abteilung Infrastruktur) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|--|
| Aufgaben | Beratende Kommission des Gemeinderats in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgungsstrategie (Vorberatung durch ReKo) • Erarbeitung von kommunalen Rechtsgrundlagen • Vernehmlassungen • Verabschiedung des Energie- und klimapolitischen Programms (Energierstadt) • Mitwirkung bei ausgewählten Sanierungs- und Neubauprojekten von gemeindeeigenen Liegenschaften |
| Kompetenzen | Gemäss: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeorganisationsgesetz • Funktionendiagramm der Gemeinde Wollerau |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaften in objektbezogene Baukommissionen |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7 |
| Angestrebte Zusammensetzung | Parteizugehörigkeit, Alter und Geschlecht werden vom Gemeinderat nach Möglichkeit ausgewogen berücksichtigt. |
| Vorsitz | Gemeinderat/ Gemeinderätin Infrastruktur |
| Profil der Mitglieder | Themenspezifische Vorkenntnisse in den Bereichen Bau und Handwerk oder Umwelt und Nachhaltigkeit sind wünschenswert. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • ca. 5 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer rund 2 Stunden |
| Pflichten/Gesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) |

Art. 17 Tiefbau- und Verkehrskommission (Abteilung Infrastruktur)

¹ Der Aufgabenbeschrieb der Tiefbau- und Verkehrskommission (Abteilung Infrastruktur) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|---|
| Aufgaben | Beratende Kommission des Gemeinderates in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> • Verkehrsstrategie inklusive ruhender und öffentlicher Verkehr • Erneuerungs- und Neubauprojekte in den Bereichen Strassen und Kanalisation • Verkehrsanordnungen von Signalisationen und Strassenmöblierung • Ausrichtung von Beiträgen im Zusammenhang mit dem Wegrodel • Vernehmlassungen • Fahrplananpassungen des öffentlichen Verkehrs |
| Kompetenzen | Gemäss: <ul style="list-style-type: none"> • Funktionendiagramm der Gemeinde Wollerau |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zu ausserordentlichen Einsätzen in Arbeitsgruppen oder Projektorganisationen. |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7 |
| Angestrebte Zusammensetzung | Wahl durch den Gemeinderat. Parteizugehörigkeit, Alter und Geschlecht werden vom Gemeinderat nach Möglichkeit ausgewogen berücksichtigt. Ebenso das unterschiedliche Mobilitätsverhalten der Bevölkerung. |
| Vorsitz | Gemeinderat/ Gemeinderätin Infrastruktur |
| Profil der Mitglieder | Angesprochen sind Personen, die persönlich mit den Herausforderungen des täglichen Verkehrs in Wollerau konfrontiert sind und gleichzeitig technische Fachkenntnisse im Bereich Tiefbau, öffentlicher Verkehr, Mobilität oder ruhendem Verkehr besitzen. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • ca. 7 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer rund 2 Stunden |
| Pflichten/Gesetz | <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeorganisationsgesetz (GOG, SRSZ 152.100) • Geheimhaltungspflicht: Art. 320 Strafgesetzbuch (StGB) • Sämtliche im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr geltenden Gesetze |

Art. 18 Kultur- und Sportkommission (Abteilung Gemeindeschreiber)

¹ Der Aufgabenbeschrieb der Kultur- und Sportkommission (Abteilung Gemeindeschreiber) zeigt sich wie folgt:

| | |
|--|---|
| Aufgaben | <ul style="list-style-type: none"> • Beratende Kommission des Gemeinderats in strategischen Fragen im Bereich Kultur, Sport, Freizeit und Vereinswesen • Gewährleistung eines Rahmenprogramms für Wollerau in den Bereichen Kultur, Sport und Freizeit (Unterstützung der Fachstelle) |
| Kompetenzen | Gemäss Funktionendiagramm der Gemeinde Wollerau: <ul style="list-style-type: none"> • Verabschiedung des Jahresprogramms Kultur, Sport und Freizeit • Schaffung neuer Veranstaltungen im Rahmen des Voranschlags |
| Mitglieder mit Stimmrecht (inkl. Präsidium) | 7 |
| Angestrebte Zusammensetzung | Die Bevölkerung Wolleraus sollte möglichst breit abgedeckt vertreten sein. Jung und Alt, kultur- und sportinteressiert, Mann und Frau, alteingesessen und neuzugezogen. Die Parteizugehörigkeit hat nur eine untergeordnete Bedeutung. |
| Vorsitz | Vizegemeindepräsidium |
| Profil der Mitglieder | Gesucht werden kreative Personen, die einerseits das Jahresprogramm aktiv mitgestalten und sich in konzeptionellen Themen (Freiwilligenarbeit, Integration, Dorfleben etc.) konstruktiv einbringen. Für die Mitwirkung vor Ort an Veranstaltungen sind pragmatische und unkomplizierte Personen gesucht. |
| Sitzungen | <ul style="list-style-type: none"> • ca. 5 Sitzungen pro Jahr • jeweils abends unter der Woche • Sitzungsdauer rund 2 Stunden |
| Sonstige Aufwände | <ul style="list-style-type: none"> • Die aktive Mitarbeit an Veranstaltungen vor Ort wird vorausgesetzt (i.d.R. abends und am Wochenende). |
| Gesetzlicher Aufgabenbeschrieb | <ul style="list-style-type: none"> • Freiwilliges Engagement der Gemeinde |

V Schlussbestimmungen**Art. 19 Inkraftsetzung**

¹ Das vorliegende Aufgaben- und Pflichtenheft wird mit Gemeinderatsbeschluss 2026.72 vom 20. April 2026 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung gelten alle diesem Aufgaben- und Pflichtenheft widersprechenden früheren Beschlüsse des Gemeinderats als aufgehoben.

Gemeinderat Wollerau

sig. Christian Marty

Der Präsident
Christian Marty

sig. Thomas Bollmann

Der Gemeindeschreiber
Thomas Bollmann